



Haupt- und Finanzausschuss	01.06.2023
Rat	15.06.2023

**öffentlich**

Vorlage Nr.	316/2023-3
Stand	24.05.2023

**Betreff** Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 03.09.2023 (Bornheim Live! Und Gewerbeschau)

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 03.09.2023:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich der Bornheimer Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile am 03.09.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 17.03.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Verkaufsstellenöffnung**

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW, dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1): Für die Veranstaltung am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

### **Sachverhalt**

Der Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung schafft die Grundlage, dass der verkaufsoffene Sonntag durchgeführt werden kann.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

in der Ortschaft Bornheim liegen vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhaft Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen

Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In seiner umfassenden Entscheidung betreffend den „Martinimarkt“ in der Ortschaft Roisdorf (Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18) hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist.

Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, dem Bornheimer Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht NRW für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Bornheim so die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, werden die Veranstaltungen am 03.09.2023 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau

und Automeile“ in einem Teilbereich der Ortschaft Bornheim, aus deren Anlass eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet: Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung anlässlich der vorab aufgeführten Veranstaltung in dem in Anlage 1 definierten begrenzten Bereich der Ortschaft Bornheim erfolgt im Zusammenhang mit der Großkirmes mit „Bornheim Live!“ – Bornheimer Gewerbeschau und Automeile, der in der Ortschaft Bornheim stattfindenden, langjährig etablierten Veranstaltung und damit maßgeblich gestützt auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 LÖG NRW.

Das für diese Veranstaltung abgegrenzte Gelände, das durch eine gewerberechtliche Marktfestsetzung bestimmt wird, erstreckt sich auf einen Teilbereich des Ortsteiles Bornheim und erfasst den Bereich der Königstraße zwischen Kreisverkehr an der Burgstraße und Kreisverkehr an der Einmündung Secundastraße, den Peter-Fryns-Platz als zentralen Platz in der Ortsmitte der Ortschaft Bornheim sowie den Peter-Hausmann-Platz.

Die Veranstaltung „**Großkirmes mit „Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“**“, die unter der Trägerschaft des Bornheimer Gewerbevereins seit mehr als 30 Jahren jeweils am ersten Sonntag im September im Zusammenhang mit der Bornheimer Großkirmes durchgeführt wird, stellt eine der größten Veranstaltungen in der Stadt Bornheim dar. Die Großkirmes im Ortsteil Bornheim der Stadt Bornheim wird seit mehr als 30 Jahren von der Stadt Bornheim durchgeführt. Sie dauert vier Tage (Samstag bis Dienstag) und wird wegen der viertägigen Dauer als Großkirmes (im Vergleich zur Kleinkirmes im Mai über drei Tage) bezeichnet. Sie hat am Sonntag von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr geöffnet. Als eine der größten Kirmessen in der Stadt Bornheim lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den angrenzenden Ortsteilen der umliegenden Städte und Gemeinden an. Diese Kirmes ist vor allem bei Familien mit Kindern, vor allem jüngeren Kindern, wegen ihres familienfreundlichen Aufbaus und der speziellen Kinderfahrzeuge beliebt. Gleichzeitig ist sie ein beliebter gesellschaftlicher Treffpunkt in der Stadt, weil das Ortszentrum der einwohnerstarken Ortschaft Bornheim auch durch seine zentrale Funktion für die Bürger der gesamten Stadt im Hinblick auf Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten vielen Bürgern als gemeinsamer Anlaufpunkt dient. Dadurch hat diese Kirmes ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber allen anderen Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet, die eher ortsteilbezogen betrachtet werden. Diese Wirkung wird durch die langjährig etablierte Veranstaltung „Bornheim live! mit Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ abgerundet. Die Verbindung dieser Veranstaltungen hat gemeinsam zu einer Attraktivität geführt, die über die Stadtgrenzen hinaus Besucher anzieht.

Aussteller sind Gewerbebetriebe aus der Stadt Bornheim und Umgebung, Energieversorgungsunternehmen sowie zahlreiche Autohäuser verschiedener Marken mit bis zu 50 ausgestellten Fahrzeugen. Auch bei dieser Veranstaltung wird Vereinen und sozialen Einrichtungen aus der Stadt Bornheim die Möglichkeit geboten, ohne Standgebühr als Aussteller teilzunehmen, auf einer Veranstaltungsbühne treten Live-Bands, Musikvereine sowie örtliche Sport- und Tanzvereine auf. Insgesamt verzeichnet diese Veranstaltung eine hohe Aufmerksamkeit bei der Bevölkerung auch über Bornheim hinaus. Eindrücke von dieser Veranstaltung sind in Anlage 2 beigefügt. Eine Betrachtung der Besucherzahlen im Jahr 2022 hat gezeigt, dass die Veranstaltung weiterhin eine hohe Anziehungskraft besitzt und die Veranstaltung für die Besucher eindeutig im Vordergrund gegenüber der Sonntagsöffnung steht. Vergleichswerte aus 2020 und 2021 stehen leider auf Grund der pandemischen Lage nicht zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der beschriebenen Veranstaltung besteht aus nachfolgenden Gründen ein öffentliches Interesse an einer ausnahmsweisen sonntäglichen Ladenöffnung:

Zwischen der jeweiligen Veranstaltung und der Ladenöffnung besteht zum einen zwar ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, so dass die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW greift; vor allem dauert die Veranstaltung, wie oben ausgeführt, aber deutlich länger als die auf fünf Stunden begrenzte Ladenöffnung.

In räumlicher Hinsicht ergibt sich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung lediglich für die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Verkaufsstellen. Dadurch ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung sichergestellt.

Die Veranstaltungsfläche der Veranstaltung ist zudem im Vergleich zu den Handelsflächen der Einzelhändler, die am verkaufsoffenen Sonntag teilnehmen, deutlich größer (vgl. hierzu die Anlage 1).

Die Größe der Veranstaltung ist vor allem in Bezug auf die räumliche Reichweite für das Stadtgebiet Bornheim als große Veranstaltung zu betrachten. Der Veranstaltung kommen ein besonderes, stadtweites Interesse und eine über die Stadtgrenzen in die angrenzenden Städte und Gemeinden reichende Aufmerksamkeit zu. Bezogen auf die Größe der Stadt und vor allem im Verhältnis zur Größe der von der Verkaufsstellenöffnung betroffenen Fläche hat diese Veranstaltung eine außerordentliche Stellung.

Die Bedeutung der Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile für die Stadt Bornheim und die Tatsache, dass eine Verkaufsstellenöffnung lediglich in dem eng umgrenzten räumlichen Bereich des Ortskernes der Ortschaft Bornheim stattfinden soll, tragen dem geforderten Ausnahmecharakter Rechnung. Unter Abwägung aller Interessen rechtfertigt der Ausnahmecharakter dieser Veranstaltung am 03.09.2023 somit die Verkaufsstellenöffnung und die damit verbundene Ausnahme von dem gesetzlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe in dem vorgesehenen Umfang.

Insoweit liegt insgesamt ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW an der Durchführung einer ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen am 04.09.2022 anlässlich der Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile vor.

Darüber hinaus gibt es derzeit auf der Königsstraße in Bornheim Leerstände, denen es entgegen zu wirken gilt.

Durch die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der vorgenannten Veranstaltung wird zugleich auch die Sichtbarkeit des zentralen Versorgungsbereiches erhöht und dessen Stärkung verfolgt sowie das Ortsteilzentrum von Bornheim belebt. Veranstaltungen mit einem so großen Besucheraufkommen wie dies bei der Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile der Fall ist, führen zu einer Aufmerksamkeit bei den Besuchern, die durch die damit in Verbindung stehende Ladenöffnung auch auf die dort vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte gelenkt wird.

Die Veranstaltung erhält vor allem durch das begleitende bürgerschaftliche Engagement ein regionales Alleinstellungsmerkmal und hebt sich dadurch von anderen Veranstaltungen ab.

Insoweit liegt nach Prüfung der Voraussetzungen neben dem maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW auch ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung im Sinne der Sachgründe aus den Nrn. 2 bis 5 vor.

§ 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW regelt, dass vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören sind.

Diese Anhörung ist erfolgt. Bei der Gewerkschaft VERDI gab es noch Abstimmungsbedarf. Die benötigten Daten wurden an VERDI versandt. Eine erneute Stellungnahme steht noch aus. Über die erneute Stellungnahme sowie deren Auswertung wird im Wege der Ergänzungsvorlage berichtet.

## **Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **Anlagen zum Sachverhalt**

Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2 – Bilder Großkirmes mit Bornheim live!

Anlage 3 – Stellungnahme ev. Kirche

Anlage 4 – Stellungnahme IHK

Anlage 5 – Stellungnahme VERDI